

Geschäftsverzeichnisnr. 785
Urteil Nr. 65/95 vom 28. September 1995

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 27. Oktober 1994 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « grandes écoles », erhoben von J. Tilleman.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 11. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. November 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 27. Oktober 1994 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in «grandes écoles», veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. November 1994, erhoben von Jean Tilleman, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue de l'Avenir 15.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 14. November 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 24. November 1994 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden niederländischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter A. Arts ergänzt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 2. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Dezember 1994.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, avenue des Arts 19 AD, 1040 Brüssel, hat mit am 18. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 24. Januar 1994 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden französischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter R. Henneuse ergänzt.

Der vorgenannte Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 26. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

J. Tilleman hat mit am 4. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. April 1995 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der referierende Richter E. Cereixe gesetzmäßig verhindert ist und von der Richterin J. Delruelle ersetzt wird, und zwar nur im Hinblick darauf, den Hof in die Lage zu versetzen, über die in Artikel 109 des organisierenden Gesetzes vorgesehene Fristverlängerung zu befinden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 11. November 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Juni 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 12. Juli 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Juni 1995 bei der Post

aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1995

- erschien

. J. Tilleman persönlich,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurde der Kläger angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der am 25. Juli 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, hat der Kläger sich auf einen am 18. Juli 1995 eingereichten Dekretsvorschlag berufen, der die fraglichen Bestimmungen übernimmt und das Dekret vom 27. Oktober 1994 aufheben könnte.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 48 § 1 Absätze 1 6° und 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 27. Oktober 1994 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « grandes écoles » bestimmt folgendes:

« § 1. Zum ersten Studienjahr des Hochschulwesens zur Erlangung des Grades, der das Studium bestätigt, haben Studenten Zugang, die Inhaber eines der folgenden Zeugnisse sind:

(...)

6° eine Bescheinigung über das Absolvieren einer der von den « grandes écoles » organisierten Zulassungsprüfungen, deren Programme von der Regierung auf Gutachten des Allgemeinen Rates festgelegt werden; diese Bescheinigung eröffnet den Zugang zu dem darin angegebenen Studium.

Zum ersten Studienjahr im paramedizinischen Hochschulwesen mit kurzer Studiendauer haben auch Studenten Zugang, die die gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen organisierte Zulassungsprüfung vor einem Prüfungsausschuß der Französischen Gemeinschaft bestanden haben. (...) »

Artikel 55 Absatz 3 des vorgenannten Dekrets bestimmt folgendes:

« Die Organisation des akademischen Jahres wird gemäß den von der Regierung erlassenen allgemeinen Vorschriften festgelegt. »

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Hinsichtlich des Interesses des Klägers*

##### *Klageschrift*

A.1. Der Kläger, Student im Vollzeithochschulunterrichtswesen mit kurzer Studiendauer, begründet sein Interesse an der Klageerhebung mit der Erwägung, daß die angefochtenen Bestimmungen ihn unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen würden.

##### *Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.2.1. Die Klage sei unzulässig wegen fehlenden Interesses. Die nicht motivierte Erwägung, der zufolge die angefochtenen Bestimmungen den Kläger unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen würden, sei nämlich weder ausreichend noch zulässig.

Das angefochtene Dekret sei direkt auf die Hochschulen anwendbar, nicht aber auf deren Studenten. Es füge den Studenten keinerlei Nachteil zu, da das vom Dekretgeber verfolgte Ziel eben darin bestanden habe, die Qualität und die Anerkennung des Hochschulwesens mit kurzer und langer Studiendauer zu fördern.

A.2.2. Der Kläger hätte ein Interesse an der Klageerhebung aufweisen können, wenn die Kontinuität des von ihm in Angriff genommenen Studiums gefährdet wäre. Dies sei hier aber nicht der Fall. Die Analyse der angefochtenen Bestimmungen zeige, daß diese nicht die bereits in einer Hochschule immatrikulierten Studenten betreffen.

Was insbesondere die erste angefochtene Bestimmung anbelangt, gebe der Kläger, der bereits in einer Hochschule immatrikuliert sei, nicht an, wie diese Bestimmung ihm einen Nachteil zufügen könnte und wie sie auf ihn zutreffen könnte.

Die zweite angefochtene Bestimmung finde ihrerseits Anwendung auf die Behörden der « grandes écoles », nicht aber auf deren Studenten. Der Kläger zeige übrigens gar nicht auf, wie diese Bestimmung ihn benachteiligen könnte.

##### *Erwiderungsschriftsatz des Klägers*

A.3. Die von der Regierung der Französischen Gemeinschaft angeführte Rechtsprechung des Hofes bezüglich der Finanzierung der Universitäten sei im vorliegenden Fall unerheblich.

Des weiteren sei Artikel 48 § 1 Absätze 1 <sup>o</sup> und 2 des angefochtenen Dekrets direkt auf die Studenten anwendbar, denn er beziehe sich auf die Zulassungsbedingungen zum Hochschulstudium.

*Zur Hauptsache*

*Klageschrift*

A.4. Angesichts der angefochtenen Bestimmungen werden zwei Klagegründe geltend gemacht.

A.4.1. Der erste Klagegrund geht von einer Verletzung von Artikel 24 § 5 der Verfassung durch Artikel 48 § 1 Absätze 1<sup>o</sup> und 2 des angefochtenen Dekrets aus, indem geltend gemacht wird, daß dieser eine zu weitgehende Zuständigkeitsübertragung an die vollziehende Gewalt vorsehe. In diesem Punkt sei dem am 3. Juni 1994 innerhalb einer nicht über drei Tage hinausgehenden Frist abgegebenen Gutachten Nr. L.23.330/2 der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates beizupflichten.

A.4.2. Der zweite Klagegrund geht von einer Verletzung von Artikel 24 § 5 der Verfassung durch Artikel 55 Absatz 3 des angefochtenen Dekrets aus, indem geltend gemacht wird, daß der Regierung der Französischen Gemeinschaft die Zuständigkeit übertragen werde, die Schulferien zu regeln.

Auch in diesem Punkt sei dem vorgenannten Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates beizupflichten; der angefochtene Artikel des Dekrets habe dadurch, daß nur die Wortfolge « einschließlich der Prüfungs-, Praktikums- und Ferienzeiten sowie der schulfreien Tage » gestrichen worden sei, lediglich zu einer List gegriffen, um den Eindruck zu erwecken, daß die Organisation des Studiums nicht die Ferienzeiten und schulfreien Tage umfasse und Absatz 3 von Artikel 55 des Dekrets eine Änderung dem Artikel des Entwurfs gegenüber darstelle.

*Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.5.1. Artikel 24 § 5 der Verfassung stelle den Ausdruck des Willens des Verfassungsgebers dar, es der gesetzgebenden Gewalt anheimzustellen, die wesentlichen Aspekte des Unterrichts zu regeln, was dessen Organisation, Anerkennung und Bezuschussung betrifft. Der Hof sei davon ausgegangen, daß, wenn der Gesetzgeber den König in allgemeinen Termini ermächtige, nicht davon auszugehen sei, daß er die Absicht gehabt hätte, den König dazu zu ermächtigen, verfassungswidrige Bestimmungen anzunehmen. Es sei im Gegenteil davon auszugehen, daß diese Ermächtigung verfassungsmäßig sei.

A.5.2. Artikel 48 § 1 Absätze 1<sup>o</sup> und 2 des angefochtenen Dekrets tue Artikel 24 § 5 der Verfassung keinen Abbruch, soweit die Prinzipien dort möglichst genau aufgestellt worden seien, denn er liste die Diplome auf, die die Immatrikulation im ersten Studienjahr des Hochschulwesens ermöglichen würden, und indem er die « grandes écoles » der größtmöglichen Anzahl von Studenten habe eröffnen wollen, habe der Artikel das Prinzip aufgestellt, dem zufolge jene Studenten, die eine von diesen Schulen organisierte Zulassungsprüfung bestanden hätten, ebenfalls immatrikuliert werden könnten. Dieses Zulassungsprinzip, das nicht neu sei, gelte nur zusätzlich.

Übrigens liege die bestrittene Bestimmung auch in Artikel 24 § 1 der Verfassung begründet, der die Unterrichtsfreiheit gewährleiste.

A.5.3. Artikel 55 Absatz 3 des angefochtenen Dekrets verstoße nicht gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung.

Der Staatsrat sei niemals davon ausgegangen, daß die Vorschriften bezüglich der Schulferien wesentliche Vorschriften darstellen würden und demzufolge unmittelbar von der gesetzgebenden Gewalt festgelegt werden müßten, ohne daß es möglich wäre, diese Befugnis an die vollziehende Gewalt zu übertragen. Deshalb seien die Vorschriften bezüglich der Schulferien immer von der vollziehenden Gewalt festgelegt worden, und zwar auch vor der Vergemeinschaftung des Unterrichtswesens.

Der Regelung der Schulferien gehöre also zu den Angelegenheiten, die der Gesetzgeber an die vollziehende Gewalt zu übertragen berechtigt sei. Diese Regelung stelle nämlich keine wesentliche Vorschrift im Unterrichtsbereich dar.

Im Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates - auf das sich die Argumentation des Klägers beziehe - sei die Abänderung der angefochtenen Bestimmung im wesentlichen mit der Begründung vorgeschlagen worden, daß die Bedeutung der Vorschriften bezüglich der Ferien und der schulfreien Tage nicht unterschätzt werden dürfe, weil sie auch zum Teil das Statut der verschiedenen Personalkategorien der « grandes

écoles » mitbestimmen würden. Diese Argumentation sei dem in Artikel 24 § 5 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz fremd. Die Argumentation sei also unzulässig. Zum Überfluß sei darauf hinzuweisen, daß es der Regierung der Französischen Gemeinschaft obliege, das Statut der Angehörigen des Lehrpersonals zu bestimmen. Unter diesem Blickwinkel sei die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Befugnisübertragung an die vorgenannte Regierung über jeden Vorwurf erhaben.

#### *Erwiderungsschriftsatz des Klägers*

A.6.1. Was das von der Regierung der Französischen Gemeinschaft angeführte Urteil des Hofes Nr. 9/90 vom 7. Februar 1990 betrifft, so sei es absurd, die Person des Königs mit der Regierung einer Gemeinschaft zu vergleichen. Der Hof hätte wohl keine bedeutende Rolle mehr zu spielen, wenn die vom Rat der Französischen Gemeinschaft gewährten Ermächtigungen eine unwiderlegbare Verfassungsmäßigkeitsvermutung genießen würden. Das am 7. Mai 1992 vom Hof verkündete Urteil (Nr. 33/92) sowie die zwei Erwägungen (B.5.1 und B.5.2), die den Hof dazu veranlaßt hätten, das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 12. Juli 1990 teilweise für nichtig zu erklären, seien in Erinnerung zu rufen.

A.6.2. Was Artikel 55 Absatz 3 des angefochtenen Dekrets anbelangt, zitiert der Kläger das am 1. Juni 1994 vom Hof verkündete Urteil Nr. 45/94, um zu bestätigen, daß die wesentlichen Bestimmungen im Unterrichtsbereich aufgrund von Artikel 24 § 5 der Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten seien.

Schließlich bittet der Kläger den Hof, falls dieser die angefochtenen Bestimmungen wegen fehlenden Interesses des Klägers an der Klageerhebung nicht für nichtig erklären sollte, wenigstens die Verletzung von Artikel 24 § 5 der Verfassung durch die beanstandeten Artikel festzustellen.

- B -

#### *Hinsichtlich der Aufhebung des angefochtenen Dekrets*

B.1. Artikel 95 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. September 1995) hebt das Dekret vom 27. Oktober 1994 auf. Diese Aufhebung erfolgt nicht rückwirkend. Demzufolge zeitigt das Dekret vom 27. Oktober 1994 Rechtsfolgen zwischen dem 19. Dezember 1994 und dem 1. September 1995.

#### *Hinsichtlich des Interesses des Klägers*

B.2. Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtssprechungsorgan. »

Laut Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 können Klagen von « jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist » erhoben werden.

Die vorgenannten Bestimmungen erfordern, daß die natürliche oder juristische Person, die eine Klageschrift einreicht, das Interesse daran nachweist, vor dem Hof aufzutreten.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3. Artikel 48 § 1 Absätze 1 6° und 2 des angefochtenen Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 27. Oktober 1994 organisiert die Zulassungsbedingungen zum ersten Studienjahr des Hochschulwesens in « grandes écoles ».

Weder in seiner Klageschrift, noch in seinem Erwidernsschriftsatz gibt der Kläger, der zur Zeit im zweiten Studienjahr an einer Hochschule mit kurzer Studiendauer immatrikuliert ist, an, in welcher Hinsicht die vorgenannte Bestimmung, die sich auf die Immatrikulationsbedingungen für das erste Studienjahr bezieht, geeignet wäre, indem sie auf ihn anwendbar wäre, ihn unmittelbar und in ungünstigem Sinne zu betreffen.

Die Klage ist daher unzulässig, soweit sie sich gegen Artikel 48 § 1 Absätze 1 6° und 2 des vorgenannten Dekrets richtet.

B.4. Artikel 55 Absatz 3 des angefochtenen Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 27. Oktober 1994 bestimmt, daß die Organisation des akademischen Jahres an den « grandes écoles » gemäß den von der Gemeinschaftsregierung erlassenen allgemeinen Vorschriften festgelegt wird.

Weder in seiner Klageschrift, noch in seinem Erwidernsschriftsatz gibt der Kläger an, in welcher Hinsicht die vorgenannte Bestimmung geeignet wäre, ihn unmittelbar und in ungünstigem Sinne zu betreffen.

Die Klage ist daher unzulässig, soweit sie sich gegen Artikel 55 Absatz 3 des vorgenannten Dekrets richtet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. September 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior